Reglement über die Förderprogramme Stadtgrün, Mehr als Grün und Vertikalbegrünung (RFS)

vom 15. Mai 2024
mit Änderungen bis 16. April 2025

Der Stadtrat,

gestützt auf die Gemeinderatsbeschlüsse Nrn. 4549[1] und 4550[2] vom 3. November 2021, den Gemeindebeschluss vom 3. September 2023[3], Art. 14a und 86 GO[4] sowie die Stadtratsbeschlüsse Nrn. 1196 und 1197 vom 17. April 2024,

beschliesst[5]*:*

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1[6] Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von Beiträgen im Rahmen der Förderprogramme «Stadtgrün», «Mehr als Grün» und «Vertikalbegrünung» zur Förderung ökologisch wertvollen Grüns auf:

a. privaten Grundstücken;

b. Grundstücken von selbstständigen Anstalten und spezialgesetzlichen Aktiengesellschaften des öffentlichen Rechts sowie von kirchlichen Körperschaften;

c. Grundstücken von Eigenwirtschaftsbetrieben von Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ).

Zweck

Art. 2 [1] Das Reglement bezweckt die einheitliche und koordinierte Umsetzung der Förderprogramme zugunsten eines verbesserten Stadtklimas gemäss Art. 14a GO.

[2] Die Umsetzung der Förderprogramme dient insbesondere dazu, die steigenden Hitze- und Klimafolgeschäden abzumildern und die Biodiversität auf dem Siedlungsgebiet zu fördern.

Vollzug

Art. 3 Die Dienstabteilung Grün Stadt Zürich (GSZ) ist zuständig für den Vollzug dieses Reglements.

---

1 GR Nr. 2021/230
2 GR Nr. 2021/231
3 GR Nr. 2022/303
4 AS 101.100
5 Begründung siehe STRB Nr. 1323 vom 15. Mai 2024.
6 Fassung gem. STRB Nr. 1170 vom 16. April 2025; Inkrafttreten 1. April 2025.

Begriffe

Art. 4 In diesem Reglement bedeuten:

a. extensive Dachbegrünung: Begrünung von Dächern durch einen einfachen Substrataufbau von rund 10 cm bis höchstens 15 cm Höhe mit spezifischer Bepflanzung und geringem Pflegeaufwand;

b. intensive Dachbegrünung: Begrünung von Dächern in Form von Dachgärten und -landschaften als Aufenthalts- und Lebensraum für Mensch und Natur mit mehr als 16 cm Substrathöhe und einer intensiven Bepflanzung;

c. Regenwassermanagement: Nutzung des anfallenden Regenwassers als Ressource mit dem Ziel, das Wasser versickern oder verdunsten zu lassen, es temporär zwischenzuspeichern, zu nutzen und zeitverzögert an den Wasserkreislauf zurückzuführen;

d. Erstellungspflege: Pflege der Begrünung während zweier Jahre unmittelbar nach Fertigstellung, um eine langfristige Begrünung sicherzustellen;

e. Entwicklungspflege: Pflege für frisch gepflanzte Bäume während vier Jahren mit regelmässiger Bewässerung und Jungbaumschnitt.

II. Förderprogramme

Grundlagen a. Stadtgrün

Art. 5 Das Förderprogramm «Stadtgrün» basiert auf dem übergeordneten Programm «Stadtgrün»[7] und umfasst folgende Förderprogramme:

a. «Stadtgrün, Programm 2, Private»[8]: Förderung hitzemindernder und biodiversitätsfördernder Massnahmen bei Neubauten privater Grundeigentümerschaften;

b. «Stadtgrün, Programm 3, LSZ»[9]: Förderung hitzemindernder und biodiversitätsfördernder Massnahmen für Eigenwirtschaftsbetriebe von LSZ, wobei bestehende und neue Bauten berücksichtigt werden.

b. Vertikalbegrünung

Art. 6 Mit dem Förderprogramm «Vertikalbegrünung»[10] werden private Grundeigentümerschaften von bestehenden Bauten mit einmaligen Beiträgen für die Umsetzung von hitzemindernden Massnahmen an der Gebäudefassade unterstützt.

---

7 GR Nr. 2022/303
8 STRB Nr. 1196/2024
9 STRB Nr. 1197/2024
10 GR Nr. 2021/231

c. Mehr als Grün

Art. 7 Mit dem Förderprogramm «Mehr als Grün»[11] werden private Grundeigentümerschaften von bestehenden Bauten mit einmaligen Beiträgen für die ökologische Aufwertung ihrer Aussenräume unterstützt.

Umsetzung

Art. 8 Die Umsetzung der Förderprogramme erfolgt mittels sieben Fördermassnahmen:

a. Fördermassnahme 1: einmalige Beiträge für Vertikalbegrünung und die damit verbundene Erstellungspflege;

b. Fördermassnahme 2: einmalige Beiträge für extensive und intensive Dachbegrünung und die damit verbundene Erstellungspflege bei bestehenden Bauten;

c. Fördermassnahme 3: einmalige Beiträge für intensive Dachbegrünung und die damit verbundene Erstellungspflege bei Neubauten;

d. Fördermassnahme 4: einmalige Beiträge für ökologisch wertvolle Aufwertung von Aussenräumen und die damit verbundene Erstellungspflege;

e. Fördermassnahme 5: einmalige Beiträge für Entsiegelung im Bestand;

f. Fördermassnahme 6: einmalige Beiträge für Baumpflanzungen und die damit verbundene Entwicklungspflege;

g. Fördermassnahme 7: einmalige Beiträge für Erhalt und Pflege wertvoller bestehender Bäume.

Förderziele

Art. 9 Die Stadt fördert mit den Massnahmen:

a. die stärkere Begrünung der Stadt ohne den Einsatz von Pestiziden;

b. die Verbesserung der Luftqualität;

c. die Verbesserung der akustischen Qualität;

d. die Förderung der Biodiversität;

e. die Erschliessung geeigneter Flächen (einschliesslich Dachflächen) für Mensch und Natur;

f. die Entsiegelung von Flächen für eine lebendigere Bodenfauna und eine bessere Wasserversickerung.

Kein Anspruch

Art. 10 Auf Förderbeiträge gemäss diesem Reglement besteht kein Anspruch.

[11] GR Nr. 2021/230

Befristung

Art. 11 Die Zusagen für Förderbeiträge erfolgen, bis die bewilligten Ausgaben für die Förderprogramme ausgeschöpft sind, längstens bis zum 31. Dezember 2035.

III. Fördermassnahmen

A. Vertikalbegrünung (Fördermassnahme 1)

Fördergegenstand

Art. 12 Die Stadt fördert mit einmaligen Beiträgen:

a. die Erstellung von verschiedenen Formen von pflanzlichem Bewuchs einschliesslich Kletterhilfen an freistehenden Kletterstrukturen oder an Gebäudefassaden (Vertikalbegrünung);

b. die mit der Vertikalbegrünung verbundene Erstellungspflege.

Beitragsrahmen

Art. 13 [1] Einmalige Beiträge betragen 50 Prozent der Gesamtkosten gemäss Schlussabrechnung und höchstens Fr. 1 000 000.–.

[2] Die Gesamtkosten beinhalten:

a. Planungsarbeiten;

b. Systemaufbau;

c. Bodenaufbereitung;

d. gärtnerische Arbeiten in Sinne der Erstellung;

e. Pflanzgut;

f. Bewässerungstechnik;

g. Massnahmen von Regenwassermanagement in Zusammenhang mit Gebäudebegrünung;

h. zweijährige fachgerechte Erstellungspflege durch ein spezialisiertes Unternehmen.

B. Extensive und intensive Dachbegrünung bei bestehenden Bauten (Fördermassnahme 2)

Fördergegenstand

Art. 14 Die Stadt fördert mit einmaligen Beiträgen bei bestehenden Bauten die Erstellung von ökologisch wertvoller extensiver und intensiver Dachbegrünung und die damit verbundene Erstellungspflege.

Art. 15 [1] Einmalige Beiträge betragen 50 Prozent der Gesamtkosten gemäss Schlussabrechnung und höchstens Fr. 1 000 000.–. Beitragsrahmen

[2] Die Gesamtkosten beinhalten:[12]

a. Planungsarbeiten;

b. fachgerechte Entfernung und Entsorgung ab Dachhaut von organischem, unbelastetem anorganischem sowie mit invasiven Neophyten belastetem Material;

c. Substrataufbau ab Dachhaut;

d. gärtnerische Arbeiten in Sinne der Erstellung;

e. Pflanzgut;

f. Strukturelemente;

g. Bewässerung bei intensiver Dachbegrünung;

h. Massnahmen von Regenwassermanagement in Zusammenhang mit intensiver Dachbegrünung;

i. zweijährige fachgerechte Erstellungspflege durch ein spezialisiertes Unternehmen.

C. Intensive Dachbegrünung bei Neubauten (Fördermassnahme 3)

Art. 16 Die Stadt fördert mit einmaligen Beiträgen bei Neubauten die Erstellung von ökologisch wertvoller intensiver Dachbegrünung und die damit verbundene Erstellungspflege. Fördergegenstand

Art. 17 [1] Einmalige Beiträge betragen 50 Prozent der Gesamtkosten gemäss Schlussabrechnung und höchstens Fr. 1 000 000.–. Beitragsrahmen

[2] Die Gesamtkosten beinhalten:

a. Planungsarbeiten;

b. Pflanzgefässe;

c. Substrataufbau ab Dachhaut;

d. gärtnerische Arbeiten in Sinne der Erstellung;

e. Pflanzgut;

f. Strukturelemente;

g. Bewässerungstechnik;

h. Massnahmen von Regenwassermanagement in Zusammenhang mit intensiver Dachbegrünung;

[12] Fassung gem. STRB Nr. 1170 vom 16. April 2025; Inkrafttreten 1. April 2025.

i. zweijährige fachgerechte Erstellungspflege durch ein spezialisiertes Unternehmen.

D. Ökologisch wertvolle Aufwertung von Aussenräumen (Fördermassnahme 4)

Fördergegenstand

Art. 18 Die Stadt fördert mit einmaligen Beiträgen:

a. Massnahmen, die zur Verbesserung und Schaffung von Lebensräumen einheimischer Pflanzen- und Tierarten führen und die Biodiversität fördern (ökologisch wertvolle Aufwertung von Aussenräumen);

b. die mit der ökologisch wertvollen Aufwertung von Aussenräumen verbundene Erstellungspflege.

Beitragsrahmen

Art. 19 [1] Einmalige Beiträge betragen 50 Prozent der Gesamtkosten gemäss Schlussabrechnung und höchstens Fr. 1 000 000.–.

[2] Die Gesamtkosten beinhalten:[13]

a. Planungsarbeiten;

b. fachgerechte Entfernung und Entsorgung von organischem sowie mit invasiven Neophyten belastetem Material;

c. Bodenaufbau;

d. gärtnerische Arbeiten in Sinne der Erstellung;

e. Pflanzgut;

f. Strukturelemente;

g. Massnahmen von Regenwassermanagement in Zusammenhang mit der ökologisch wertvollen Aufwertung von Aussenräumen;

h. zweijährige fachgerechte Erstellungspflege durch ein spezialisiertes Unternehmen.

E. Entsiegelung im Bestand (Fördermassnahme 5)

Fördergegenstand

Art. 20 Die Stadt fördert mit einmaligen Beiträgen folgende Entsiegelungen im Bestand, die den Gasaustausch oder alle natürlichen Bodenfunktionen wiederherstellen:

a. Umwandlung von versiegelten, wasserundurchlässigen Oberflächen in teilversiegelte oder unversiegelte Flächen;

b. Umwandlung von teilversiegelten Flächen in Grünflächen.

---

[13] Fassung gem. STRB Nr. 1170 vom 16. April 2025; Inkrafttreten 1. April 2025.

Art. 21 [1] Einmalige Beiträge betragen 50 Prozent der Gesamtkosten gemäss Schlussabrechnung und höchstens Fr. 1 000 000.–. Beitragsrahmen

[2] Die Gesamtkosten beinhalten:

a. Planungsarbeiten;

b. gärtnerische Arbeiten in Sinne der Erstellung;

c. Pflanzgut;

d. Strukturelemente;

e. Abbrucharbeiten im Sinne der Entsiegelung;

f. Entsorgung von unbelastetem Material;

g. geeigneter Bodenaufbau bei humusierten und bei mineralischen Oberflächen.

F. Baumpflanzungen (Fördermassnahme 6)

Art. 22 Die Stadt fördert mit einmaligen Beiträgen die Pflanzung von ökologisch wertvollen Bäumen und die damit verbundene Entwicklungspflege. Fördergegenstand

Art. 23 [1] Einmalige Beiträge betragen 50 Prozent der Gesamtkosten gemäss Schlussabrechnung und höchstens Fr. 1 000 000.–. Beitragsrahmen

[2] Die Gesamtkosten beinhalten:

a. Planungsarbeiten;

b. gärtnerische Arbeiten in Sinne der Erstellung;

c. Pflanzgut;

d. Baumsubstrat;

e. vierjährige fachgerechte Entwicklungspflege durch ein spezialisiertes Unternehmen.

G. Erhalt wertvoller bestehender Bäume (Fördermassnahme 7)

Art. 24 Die Stadt fördert mit einmaligen Beiträgen den Erhalt und die Pflege von wertvollen bestehenden Bäumen, die mehr als 50 Standjahre aufweisen und einen Stammumfang von mehr als 80 cm haben. Fördergegenstand

Beitragsrahmen

Art. 25 [1] Einmalige Beiträge betragen 50 Prozent der Gesamtkosten gemäss Schlussabrechnung und höchstens Fr. 1 000 000.–.

[2] Die Gesamtkosten beinhalten:

a. gärtnerische Arbeiten;

b. fachgerechte Planung und Beratung durch ein spezialisiertes Unternehmen einschliesslich Planung von Schutzmassnahmen und fachgerechte Ausführung im Rahmen von Bauvorhaben;

c. vierjährige Baumpflege, die der Situation des Baumzustands und des Baumstandorts angepasste werterhaltende und überwachende Massnahmen beinhaltet.

H. Antragsberechtigung, Kriterien und Kumulierbarkeit

Antragsberechtigung

Art. 26[14] Antragsberechtigt sind private Grundeigentümerschaften, selbstständige Anstalten und spezialgesetzliche Aktiengesellschaften des öffentlichen Rechts, kirchliche Körperschaften sowie Eigenwirtschaftsbetriebe von LSZ:

a. deren Grundstück sich im Siedlungsgebiet der Stadt befindet;

b. für deren Grundstück auf der identischen Fläche kein Förderbeitrag der gleichen Fördermassnahme beantragt wurde;

c. deren Fördermassnahme nicht gesetzlich gefordert wird;

d. die im Zeitpunkt des Antrags mit der baulichen Umsetzung der Fördermassnahme noch nicht begonnen haben.

Kriterien für Förderzusage

Art. 27 Der Entscheid über die Förderzusage erfolgt anhand folgender Kriterien:

a. Relevanz in Bezug auf die Förderziele gemäss Art. 9;

b. nachvollziehbare Grobkostenschätzung der geplanten Massnahmen unter Berücksichtigung der beitragsberechtigten Gesamtkosten.

Gewährleistungspflicht

Art. 28 [1] Die Antragstellenden verpflichten sich, während mindestens zehn Jahren:

a. die mit einem Förderbeitrag unterstützte Massnahme zu erhalten;

b. eine fachlich korrekte Pflege zu gewährleisten.

---

[14] Fassung gem. STRB Nr. 1170 vom 16. April 2025; Inkrafttreten 1. April 2025.

[2] Die zehnjährige Gewährleistungsfrist beginnt mit der Erstellungs- oder Entwicklungspflege zu laufen.

Kumulierbarkeit

Art. 29 Beiträge der Fördermassnahmen 1–7 können mit anderen Förderbeiträgen gemäss diesem Reglement kumuliert werden, sofern es dadurch nicht zu einer Doppelfinanzierung einzelner Massnahmen kommt.

Mehrmalige Beantragung

Art. 30 Beiträge der Fördermassnahmen 1–7 können nur einmal für dieselbe Massnahme auf derselben Fläche beantragt werden.

IV. Verfahren

Webportal

Art. 31 [1] Die Antragstellenden reichen den Antrag vor der baulichen Umsetzung der Fördermassnahme elektronisch über das städtische Webportal[15] ein.

[2] In Ausnahmefällen kann ein schriftlicher Antrag eingereicht werden.

Förderantrag

Art. 32 [1] Der Antrag enthält folgende Angaben und Unterlagen:

a. Name und Adresse der antragstellenden Person, bei juristischen Personen zusätzlich die Angabe der Rechtsform;
b. Gegenstand und Zielsetzung der Fördermassnahme;
c. Offerte oder fachliche Kostenschätzung;
d. Übersichtsplan mit skizzierten Massnahmen;
e. Pflanzliste;
f. Pflegekonzept bei Vertikalbegrünungen;
g. Konzessionsgesuch falls notwendig;
h. Angaben zu bereits erhaltenen Förderbeiträgen im Rahmen der Förderprogramme «Stadtgrün», «Mehr als Grün» und «Vertikalbegrünung»;
i. für Projekte ab Fr. 50 000.– Förderbeiträge zusätzlich:
   1. Umsetzungsplan mit Massnahmen als Grundlage für die Vereinbarung,
   2. Pflegekonzept für alle Fördermassnahmen.

[15] portal.energie-foerderung.ch/zs

[2] Im Pflegekonzept gemäss Abs. 1 lit. f und i wird aufgezeigt:

a. wie die notwendigen Personal-, Sach- und Finanzmittel für die Erstellungs- oder Entwicklungspflege geplant und budgetiert werden;

b. in welcher Form und zu welcher Jahreszeit die Pflegearbeiten organisiert und durchgeführt werden sollen.

[3] GSZ kann bei Bedarf ergänzende Unterlagen verlangen.

Prüfung und Entscheid a. formale Prüfung

Art. 33 [1] GSZ prüft die Förderanträge formal, insbesondere in Bezug auf:

a. die Vollständigkeit der Angaben;

b. die Voraussetzungen der Antragsberechtigung.

[2] GSZ lehnt den Förderantrag wie folgt ab:

a. bei privaten Grundeigentümerschaften mittels schriftlicher Anordnung;

b. bei LSZ mittels schriftlicher Mitteilung.

b. fachliche Prüfung und Entscheid

Art. 34 [1] GSZ prüft die Förderanträge fachlich in Bezug auf die Kriterien für die Förderzusage.

[2] Der Entscheid über den Förderantrag erfolgt:

a. bei privaten Grundeigentümerschaften, einschliesslich selbstständiger Anstalten und spezialgesetzlicher Aktiengesellschaften des öffentlichen Rechts, mittels schriftlicher Anordnung;

b. bei LSZ mittels schriftlicher Mitteilung.

[3] Gegen einen ablehnenden Entscheid können die privaten Grundeigentümerschaften beim Stadtrat ein Begehren um Neubeurteilung gemäss Neubeurteilungsreglement[16] stellen.

Zuständigkeiten

Art. 35 [1] Die Dienstchefin oder der Dienstchef von GSZ ist zuständig für die Zusage von Förderbeiträgen bis höchstens Fr. 1 000 000.–.

[2] Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit für die Förderzusage sinngemäss nach den Befugnissen für gebundene Ausgaben gemäss Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB)[17].

16 vom 10. November 2021, AS 172.150.
17 vom 15. Dezember 2021, AS 172.101.

V. Fördervereinbarung und Auszahlung der Förderbeiträge

Förder-vereinbarung

Art. 36 [1] GSZ schliesst nach dem Förderentscheid mit den privaten Antragstellenden eine Vereinbarung ab.

[2] Die Vereinbarung regelt insbesondere:

a. Gegenstand und Zielsetzung der Fördermassnahme;

b. die Auszahlung der Förderbeiträge;

c. allfällige Meilensteine;

d. allfällige Umsetzungsbedingungen;

e. die Zweckbindung der Förderbeiträge;

f. die zehnjährige Gewährleistungspflicht;

g. die Einwilligung, dass GSZ nach Absprache während der Dauer der Rückzahlungspflicht Kontrollen durchführen kann;

h. die Rückerstattung von Förderbeiträgen;

i. datenschutzrechtliche Bestimmungen;

j. die Kommunikation.

Meilensteine

Art. 37 In der Fördervereinbarung können Zwischenziele (Meilensteine) vereinbart werden, wenn:

a. der Förderbeitrag von Fr. 50 000.– erreicht wird; und

b. ein Projekt in Etappen unterteilt werden kann.

Auszahlung

Art. 38 [1] Die Auszahlung der Förderbeiträge erfolgt bei den Fördermassnahmen 1–4 sowie bei der Fördermassnahme 6 in zwei Teilzahlungen:

a. nach Fertigstellung und erfolgreicher Abnahme der Errichtungsarbeiten;

b. nach Abschluss und erfolgreicher Abnahme der Erstellungs- oder Entwicklungspflege.

[2] Bei den Fördermassnassnahmen 5 und 7 erfolgt die Auszahlung der Förderbeiträge nach Fertigstellung der in der Vereinbarung definierten Massnahme.

[3] Wurden Meilensteine vereinbart, erfolgt die Auszahlung der Förderbeiträge in (weiteren) Teilzahlungen gemäss den definierten Meilensteinen.

Rückerstattung

Art. 39 [1] Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger verpflichten sich, bereits ausbezahlte Förderbeiträge vollumfänglich zurückzuerstatten, wenn:

a. die mit dem Förderbeitrag unterstützte Massnahme weniger als zehn Jahre nach Fertigstellung bestehen bleibt;

b. sie die Fördervereinbarung anderweitig verletzen.

[2] Von der Rückerstattung ausgenommen sind Schäden aufgrund von Vandalismus oder höherer Gewalt.

Eigentümerschaftswechsel

Art. 40 [1] Die Rückerstattungspflicht der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger gilt auch im Fall eines Eigentümerschaftswechsels.

[2] Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger stellen sicher, dass die erwerbende Partei die Fördervereinbarung einschliesslich der Gewährleistungspflicht vertraglich übernimmt.

VI. Schlussbestimmungen

Berichterstattung

Art. 41 [1] Der Stadtrat informiert im Rahmen des vierjährlichen Statusberichts zu den Hitzeminderungsmassnahmen über die Fortschritte der Programme 1–4.

[2] Im Bericht informiert er insbesondere über:

a. die Anzahl der bewilligten Förderanträge;

b. die Höhe der bewilligten Förderbeiträge;

c. die Höhe der ausbezahlten Förderbeiträge;

d. die Empfängerinnen und Empfänger der Förderbeiträge unter Wahrung des Datenschutzes;

e. den Inhalt der geförderten Massnahmen;

f. Rückerstattungsforderungen und Rückerstattungen.

Inkrafttreten

Art. 42 Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Geltungsdauer

Art. 43 Dieses Reglement gilt bis zum Abschluss sämtlicher Fördermassnahmen im Rahmen der befristeten Förderprogramme gemäss Art. 11.

Übergangsbestimmung zur Teilrevision des Reglements über die Förderprogramme Stadtgrün, Mehr als Grün und Vertikalbegrünung vom 16. April 2025[18]

Für hängige Gesuche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision gilt das neue Recht.

[18] Fassung gem. STRB Nr. 1170 vom 16. April 2025; Inkrafttreten 1. April 2025.